

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 354 – Am Kirchpfad Bekanntmachung der 2. Öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 beschlossen, den

Bebauungsplan Nr. 354 – Am Kirchpfad

erneut verkürzt öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 354 – Am Kirchpfad – befindet sich im Nordosten des Stadtteiles Schaufenberg und umfasst die ehemalige Erweiterungsfläche des Friedhofes. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Siersdorfer Straße im Nordwesten, die Otto-Hahn-Straße im Nordosten, die Maurerstraße im Südosten und die Gärten der Bebauung vom Voßpfädchen im Südwesten. Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 1,34 ha (13.400 m²).

Der nördliche Teil des Plangebietes ist bereits heute mit den Einfamilien- und Doppelhäusern entlang der Straße „Sonnengässchen“ bebaut. Der südliche Teil besteht aus ungenutztem Grünland und war bisher als Erweiterungsfläche für den Friedhof Schaufenberg vorgesehen. Da diese Fläche im Privateigentum steht und künftig nicht der Inanspruchnahme als Erweiterungsfläche bedarf, besteht der Wunsch der Eigentümer, diese Fläche zu Bauland zu entwickeln. Darüber hinaus besteht für die Bebauung an der Straße „Sonnengässchen“ Planbedarf, insbesondere aus genehmigungsrechtlichen Aspekten bzw. hinsichtlich der Niederschlagsentwässerungsproblematik der Grundstücke.

Der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 354 – Am Kirchpfad sieht für das Plangebiet eine Bebauung mit maximal zweigeschossigen Einfamilien- bzw. Doppelhäusern entlang einer Stichstraße ausgehend von der Maurerstraße vor und führt damit den baulichen Bestand im Norden fort. Darüber hinaus ist im Osten des Plangebietes entlang der Otto-Hahn-Straße auch die Errichtung seniorengerechter bzw. barrierefreier Mehrfamilienhausbebauung mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss vorgesehen. Auf diese Weise soll dem demografischen Wandel Rechnung getragen und bedarfsgerechter Wohnraum für ältere Menschen im Stadtteil Schaufenberg geschaffen werden. Des Weiteren soll die großformatigere Mehrfamilienhausbebauung an der Otto-Hahn-Straße eine Abschlusskante des Baugebietes bilden und eine abschirmende Wirkung zu der Einfamilien- bzw. Doppelhausbebauung im östlichen Teil des Plangebietes entfalten. Die Ausrichtung der geplanten Gebäudegrundrisse, Gärten und Balkone wird dabei ebenfalls optimiert.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Bebauung auf der südlichen Grünfläche, ist von der Maurerstraße aus über eine Stichstraße mit Wendehammer geplant. Am Ende des Wendehammers ist ein 3,0 m breiter Weg Richtung Norden geplant, zur Pflege des dort verlaufenden Rigolen-/ Kanalsystems. Die Verkehrsfläche soll als Mischverkehrsfläche gestaltet werden. An der südlichen Plangebietsgrenze wird darüber hinaus die Verkehrsfläche der Maurerstraße geringfügig erweitert, um den von Westen kommenden Gehweg fortzuführen und Stellplätze im Straßenraum zu schaffen. Aufgrund der hydraulischen Auslastung des Kanals in der Otto-Hahn-Straße, entwässert die geplante Neubebauung im Wesentlichen an einen Kanal in der Maurerstraße. Die Niederschlagsentwässerung der bestehenden Grundstücke im Sonnengässchen soll ebenfalls auf diesem Wege erfolgen. Hierzu setzt der Bebauungsplan Nr. 354 – Am Kirchpfad – entlang der hinteren Grenze der Grundstücke des Sonnengässchens eine 3,0 m breite öffentliche Grünfläche fest. Innerhalb dieser Fläche soll ein

Niederschlagsentwässerungssystem verlegt werden. Dieses kann an den zu errichtenden Kanal, in dem südlich angrenzenden 3,0 m breiten Weg am Ende des Wendehammers angeschlossen werden. Auf diese Weise ist die Voraussetzung geschaffen, dass das auf den Grundstücken im Sonnengässchen anfallende Niederschlagswasser in den Kanal der neu geplanten Erschließung im Süden und damit in die Maurerstraße abzuleiten ist.

Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innentwicklung. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die während der ersten Offenlage vom 15.10.2018 – 15.11.2018 vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen haben zur Überarbeitung des Bebauungsplanes geführt, die den vorgebrachten Belangen entsprechend Rechnung trägt. Insbesondere wurden die Bebauungsplaninhalte zum Schallschutz in der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen unter Punkt 11 überarbeitet. Ebenso erfolgten Konkretisierungen hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung sowohl in der Planzeichnung als auch in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 9.

Die erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen erfordern eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, wobei die Dauer der Auslegung verkürzt sowie Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der Bebauungsplan Nr. 354 – Am Kirchpfad einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom

22.02.2019 – 12.03.2019

im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage, während der Dienstzeiten

montags bis freitags (außer mittwochs)	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie außerhalb der Dienstzeiten in den Schaukästen des A 61 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne einschließlich der o.g. Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Alsdorf unter Aktuelles → Bauleitpläne im Verfahren (http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=330&lang=1) einzusehen. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Bauleitplanung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Hiermit wird die Durchführung der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

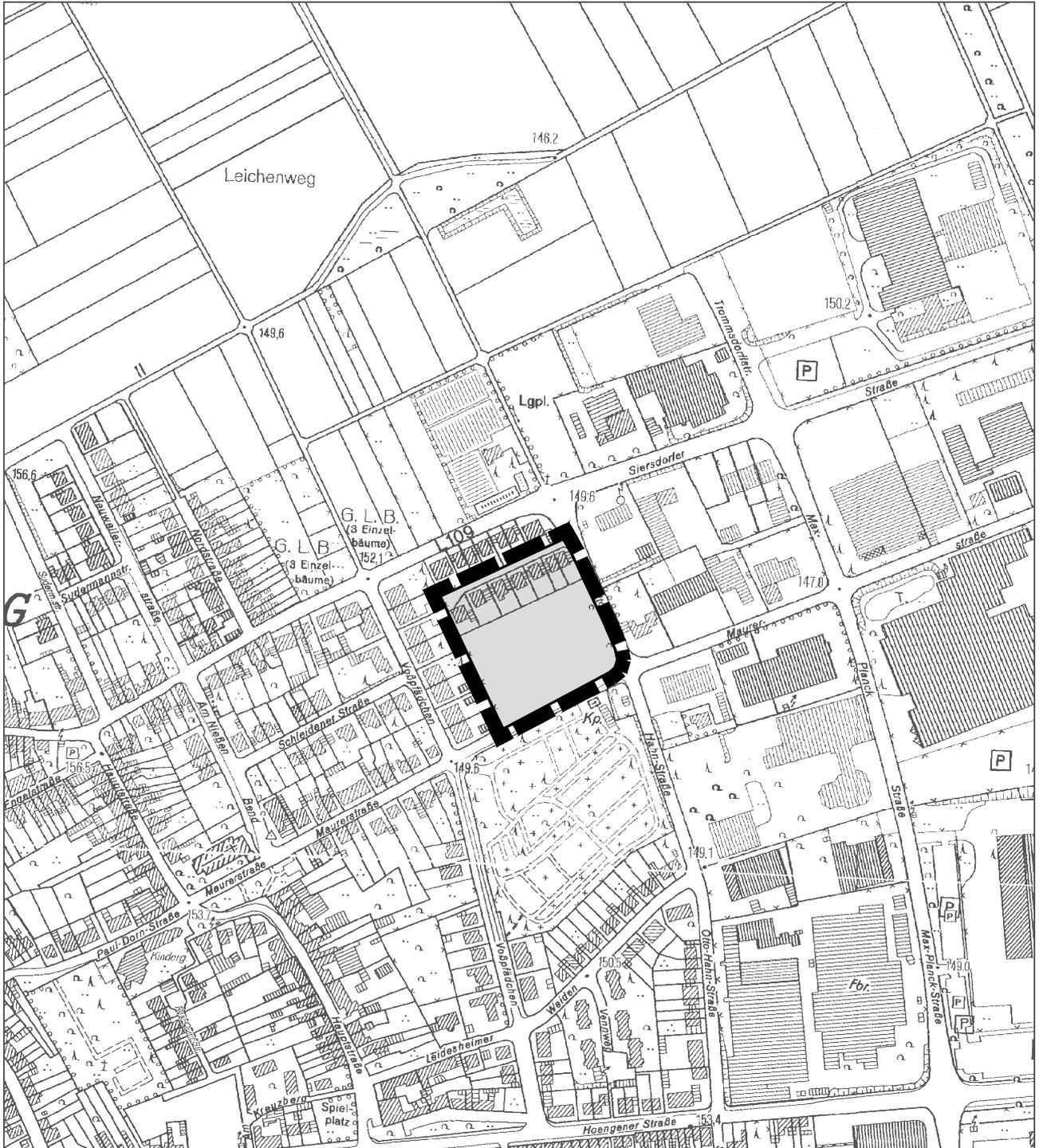
Alsdorf, 13.02.2019

In Vertretung

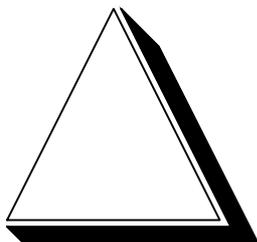
gez.

Lo Cicero-Marenberg

Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 354

AM KIRCHPFAD

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 318 – Am Rosenkränzchen

Bekanntmachung der Offenlage

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 beschlossen, den

Bebauungsplan Nr. 318 – Am Rosenkränzchen

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 318 – Am Rosenkränzchen – befindet sich am nördlichen Rand des Stadtgebietes an der Linnicher Straße südlich der Kreuzung Bundesstraße 57, Landesstraße 240 und Kreisstraße 27. Das Plangebiet umfasst den bisherigen Einzelhandelsstandort. Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt etwa 3,6 ha.

Der bisherige Einzelhandelsstandort wird derzeit durch einen großvolumigen, teilweise zweigeschossigen Einzelhandelskomplex geprägt. Daneben befinden sich weitere untergeordnete bauliche Anlagen, wie Lagerflächen und eine Waschstraße, auf dem Areal. Auf dem restlichen Areal erstrecken sich Parkplatzflächen, so dass sich der Standort heute weitgehend versiegelt darstellt. Darüber hinaus wird der nördliche Grundstücksteil durch eine Freileitung überspannt.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit beabsichtigt die Stadt Alsdorf seit geraumer Zeit, die Umstrukturierung und Revitalisierung des Einzelhandelsstandortes (mit heute inzwischen leerstehenden Flächen infolge von Geschäftsschließung) im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung planungsrechtlich vorzubereiten. Grundlage hierfür ist u.a. das im Jahr 2008 von der BBE Unternehmensberatung GmbH erstellte und 2012/2013 fortgeschriebene Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept für das gesamte Stadtgebiet. Danach ist das Plangebiet im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept als Ergänzungsstandort für den großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel festgeschrieben. Es wird empfohlen, den Bestand festzusetzen und Weiterentwicklungen auf den nicht-zentrenrelevanten Sortimentsbereich zu beschränken, woraufhin im Jahre 2009 erstmals ein Aufstellungsbeschluss zur Sicherung dieser Planungsziele gefasst wurde.

Die aktuelle Planung zielt darauf ab, den Standort städtebaulich und architektonisch neu zu ordnen und hinsichtlich der Sortimente in Anlehnung an das städtische Einzelhandelskonzept umzustrukturieren. Dazu soll der heutige Gebäudekomplex abgerissen und ersetzt, sowie der derzeitige Branchenmix verändert werden. Vorgesehen sind ein Lebensmittelvollsortimenter (Großer Supermarkt) sowie ein Bau-, Heimwerker und Gartenmarkt (Fachmarkt). Der Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf stellt bereits eine Sonderbaufläche für Einzelhandel dar, so dass der aufzustellende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet werden kann. Die Planung orientiert sich dabei auch an dem 6.5-7 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, gemäß dem vorhandene Standorte von Vorhaben außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen in Sondergebieten gem. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt werden dürfen. Dabei sind die Sortimente und Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baulichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht-zentrenrelevante Sortimente ist möglich.

Planungsrechtlich zulässig ist derzeit eine Verkaufsfläche von insgesamt etwa 11.125 m², zusammengesetzt aus 7.148,45 m² für zentrenrelevante Sortimente sowie 3.976,93 m² für nicht-zentrenrelevante Sortimente. Vorgesehen ist zukünftig die Verkleinerung der Verkaufsfläche des

Lebensmittelvollsortimenters auf 2.950 m² nahversorgungsrelevante Kernsortimente inkl. 10 % zentrenrelevante Randsortimente sowie die Erhöhung der Verkaufsfläche auf 8.175 m² für den Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt (= nichtzentrenrelevante Kernsortimente inkl. 10 % zentrenrelevanter Randsortimente). Insofern entspricht die Planung sowohl den Vorgaben des LEP NRW als auch den Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzepts der Stadt Alsdorf.

Gemäß dem Ziel 6.5-7 des LEP NRW gehen die Festsetzungen der Verkaufsflächen im Zusammenhang mit den Sortimenten dabei nicht über die bestehende Genehmigungssituation hinaus. Auch bei einer Berücksichtigung des maximal zulässigen 10%-Anteils zentrenrelevanter Randsortimente im Baumarkt (817,5 m²) ergibt sich in der Summe mit 3.767,5 m² im gesamten Plangebiet eine Verkaufsfläche nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente deutlich unterhalb der aktuell genehmigten Verkaufsfläche zentrenrelevanter Sortimente von 7.148,45 m². Die Erhöhung der Verkaufsfläche des Baumarktes von 3.976,93 m² auf künftig 8.175 m² entspricht der im Ziel 6.5-7 des LEP eingeräumten Möglichkeit des Ersatzes zentrenrelevanter durch nicht-zentrenrelevante Sortimente. Der Empfehlung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzepts der Stadt Alsdorf, den nicht-zentrenrelevanten Sortimentsbereich weiterzuentwickeln, wird damit gefolgt.

Um die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung der o.g. großflächigen Einzelhandelsbetriebe als Verbrauchermarkt mit Verkaufsflächen für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente sowie Baumarkt mit zentrenrelevantem Randsortiment entsprechend der fortgeschriebenen Alsdorfer Liste (2019) zu schaffen, werden die Sonstigen Sondergebiete SO1 und SO2 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2f. BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung für nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Einzelhandel sowie für Bau-, Heimwerker- und Gartenbedarf festgesetzt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle	Betroffenheit
Mensch (Gesundheit, Bevölkerung)	Umweltbericht Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan, BSV 2018 Schalltechnisches Prognosegutachten Bebauungsplan, Graner + Partner, 2018	– Nutzung: keine wesentlichen Auswirkungen – Verkehr: geringe Verkehrszunahmen im umliegenden Straßennetz – Lärm: unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und bei Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen, Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sowie der zulässigen Maximalpegel, Festlegung von Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109
Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt	Umweltbericht Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan, BKR Aachen, 2018	– Biotoptypen und Baumbestand: voraussichtlich Entfall der 22 Bäume unter Schutz der Baumschutzsatzung, vorgesehene randliche Eingrünung sowie Stellplatzbegrünung – Tiere: Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Abrisszeiten, Baumkontrolle) keine artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten
	STN StädteRegion Aachen vom 12.04.2018	– Hinweise auf an das Plangebiet angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil
Boden, Fläche	Umweltbericht	– Reduzierung des Bebauungs- und Versiegelungsgrades, Vermeidung von Flächenneuanspruchnahme – Beseitigung möglicher Bodenbelastungen im Zuge der Baumaßnahmen ist positiv zu werten

Schutzgut	Quelle	Betroffenheit
	STN RWE Power AG vom 10.04.2018	– Hinweis auf humöse Böden im Plangebiet
	STN StädteRegion Aachen vom 12.04.2018	– Hinweise zu Heizöltanks im Plangebiet und zum Umgang mit möglichen Bodenkontaminationen
	STN Bezirksregierung Arnsberg vom 12.04.2018	– Hinweise auf verliehene Bergwerksfelder – Hinweise auf früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus – Hinweis auf Betroffenheit des Plangebietes durch Grundwasserabsenkungen aufgrund von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus
	STN EBV GmbH vom 16.04.2018	– Hinweis auf abbaubedingte Unstetigkeiten und einen Luftschutzstollen
Wasser	Umweltbericht	– keine relevanten Auswirkung auf Grundwasser und Oberflächengewässer
Luft	Umweltbericht	– unwesentliche Erhöhung der Luftschadstoffbelastung ohne erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft
Klima (Klimaschutz, Klimawandel)	Umweltbericht	– Geringfügige Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse aufgrund stärkerer Eingrünung
Landschaft	Umweltbericht	– Keine grundsätzliche Änderung des baulich geprägten Charakters, Erhalt und Ergänzung der randlichen Eingrünung, keine Veränderung der Erholungsqualitäten, keine über die heutigen Beeinträchtigungen hinausgehenden Auswirkungen auf den Regionalen Grünzug
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht STN LVR vom 11.04.2018	– keine Auswirkungen auf Kulturgüter – keine Auswirkungen auf Kulturgüter
STN = Stellungnahme		

Der Bebauungsplan Nr. 318 – Am Rosenkränzchen einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und sämtlicher bereits vorliegender umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen (s.o.) liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22.02.2019 – 22.03.2018

im A61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage, während der Dienstzeiten

**montags bis freitags (außer mittwochs)
sowie montags, dienstags und donnerstags
und mittwochs**

**von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

sowie außerhalb der Dienstzeiten in den Schaukästen des A 61 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Offengelegte Bauleitpläne einschließlich der o.g. Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Alsdorf unter Aktuelles > Bauleitpläne im Verfahren (http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=330&lang=1) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Bauleitplanung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

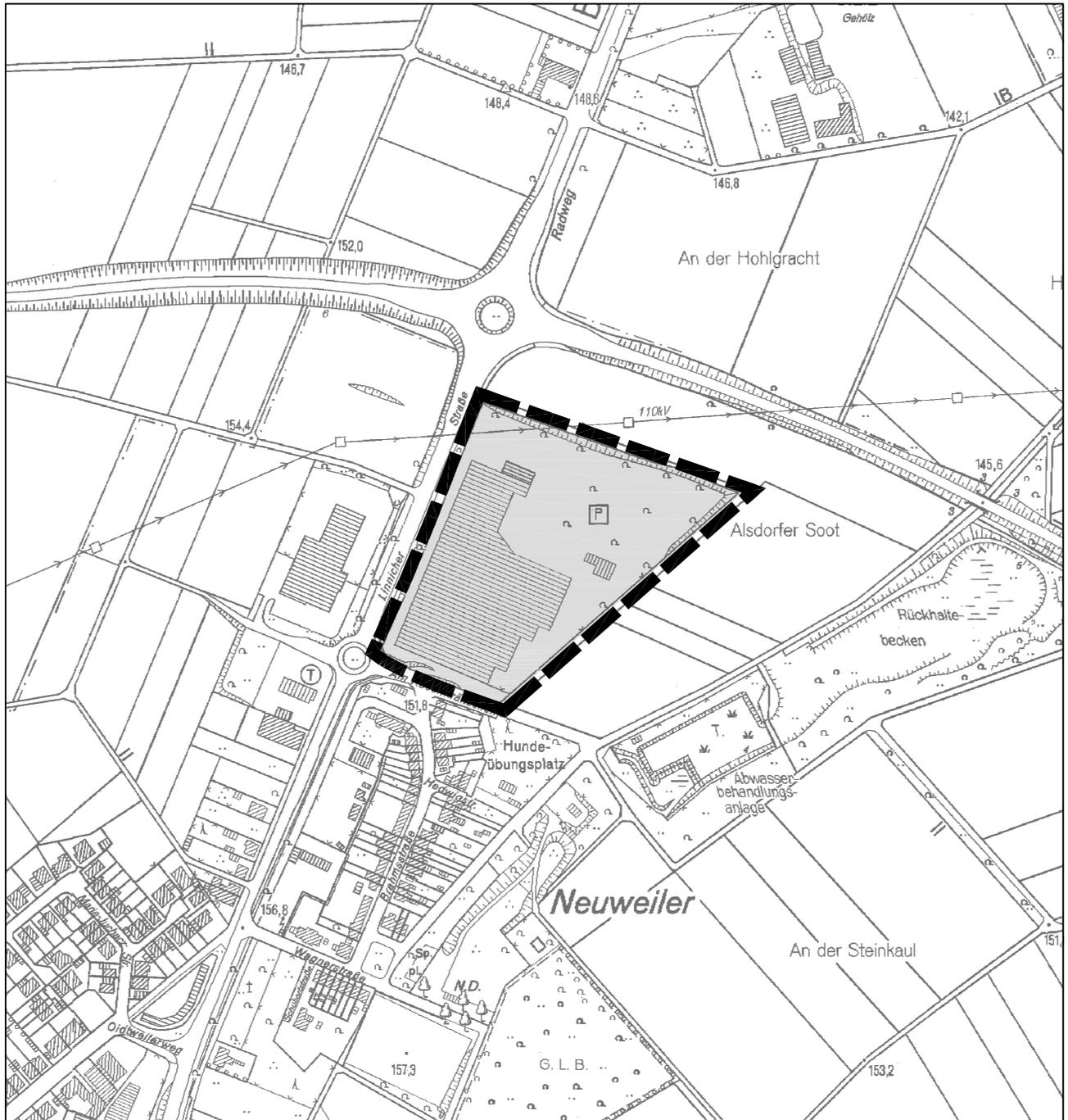
können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Hiermit wird die Durchführung der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

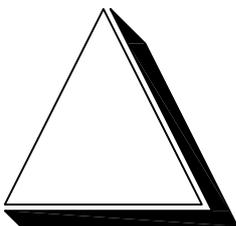
Alsdorf, 13.02.2019

In Vertretung
gez.

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 318

AM ROSENKRÄNZCHEN

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung über die Vergabe von Straßennamen

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 31.01.2019 werden folgende Straßenbenennungen verfügt:

Im Stadtteil Blumenrath:

Franz-Herbst-Straße – Straßenschlüssel 1712
Heinz-Sauer-Straße – Straßenschlüssel 1713
Toni-Andrè-Straße – Straßenschlüssel 1714
Helmut-Schmidt-Straße – Straßenschlüssel 1715

Im Stadtteil Ofden:

Toni-Baumanns-Straße – Straßenschlüssel 1716
Anne-Frank-Straße – Straßenschlüssel 1717
Elisabeth-Selbert-Straße – Straßenschlüssel 1718

Die Franz-Herbst-Straße, Heinz-Sauer-Straße, Toni-Andrè-Straße und die Helmut-Schmidt-Straße erschließen ein Wohngebiet von der Poststraße/Pestalozzistraße her und liegen im Bebauungsplanbereich Nr. 209- 1. Änderung Blumenrath Ost. Die Toni-Baumanns-Straße, Anne-Frank-Straße und die Elisabeth-Selbert-Straße erschließen ein Wohngebiet von der Theodor-Seipp-Straße her und liegen im Bebauungsplanbereich Nr. 328 – Am Weiher.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl.I.S. 3803).

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) gilt die Verfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, A 60 – Bauverwaltungsamt, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 06. Februar 2019

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Lo Cicero-Marenberg

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete

Alsdorfer Str.
50945 Bensheim
Tel.: (02449) 95 25 - 0
FAX: (02449) 95 25 - 20
info@diefenbach-geo.de
www.diefenbach-geo.de

Teilungsentwurf

(mit Abwägungen)
Maßstab 1:500

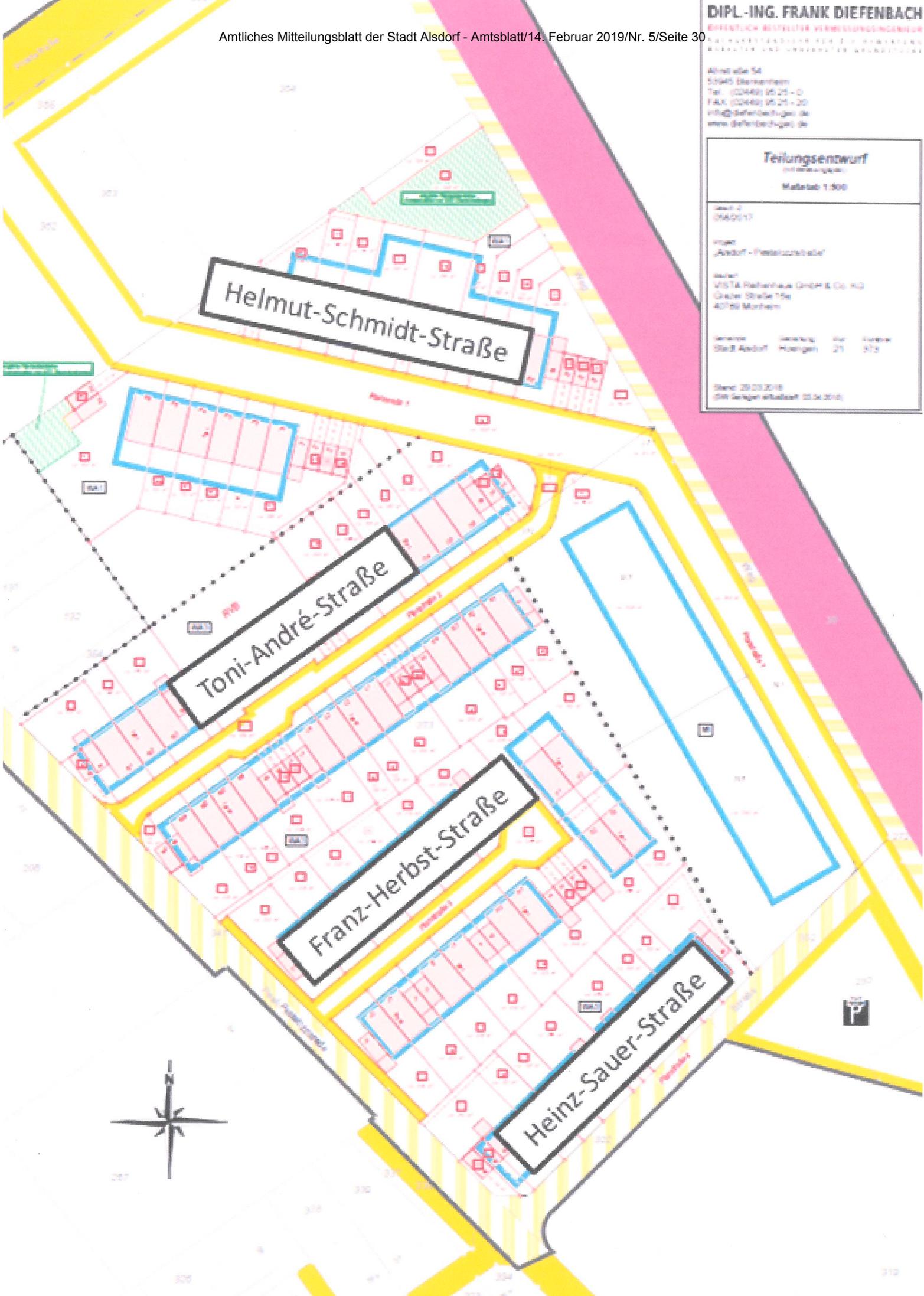
Blatt 2
05A0017

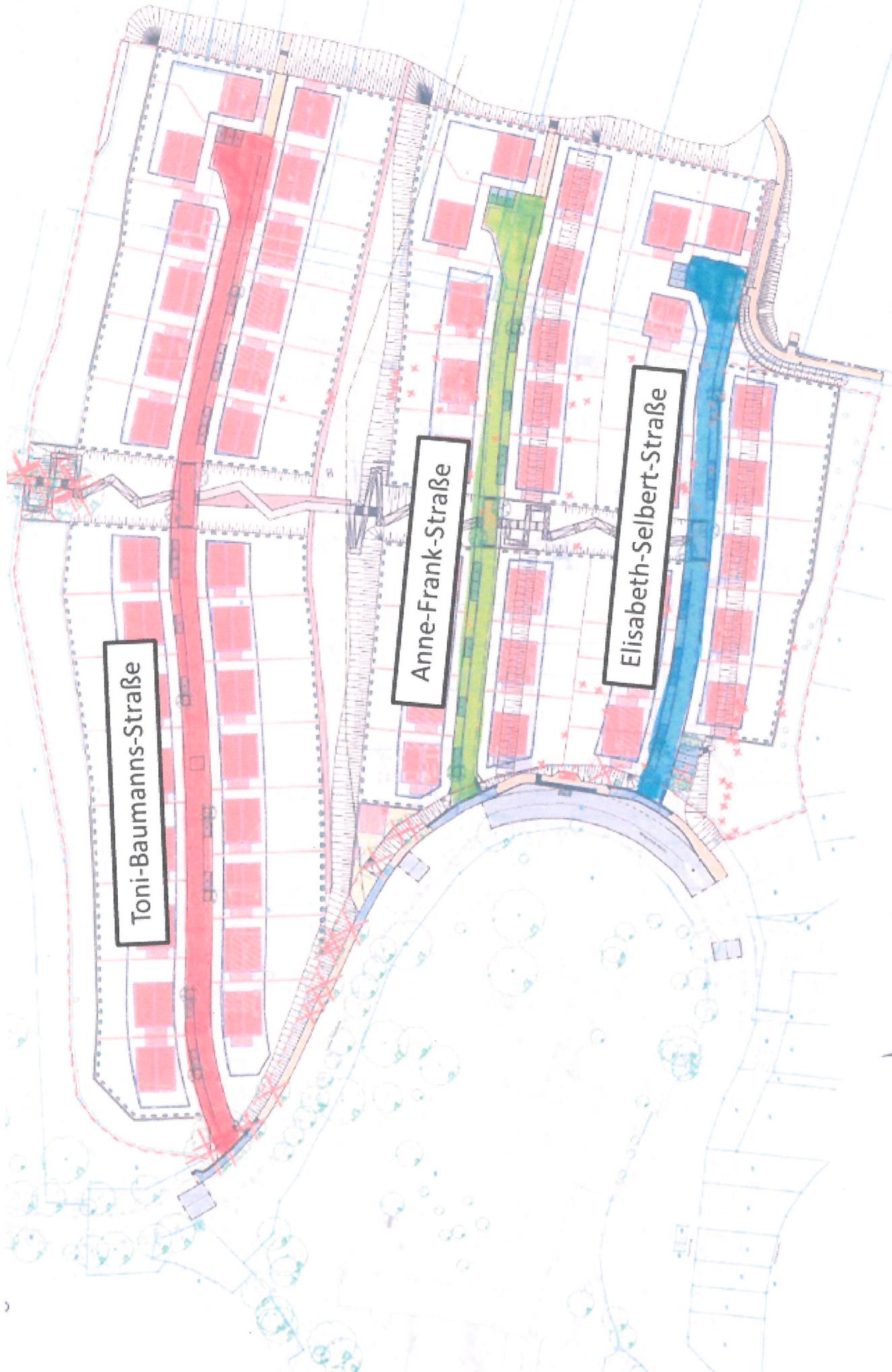
Projekt
„Alsdorf - Ferienzweckgebiet“

Auftraggeber
VISTA Ferienhaus GmbH & Co. KG
Großer Straße 19a
40789 Mönchen

Gemeinde	Verwaltung	Blatt	Kosten
Stadt Alsdorf	Münster	21	572

Datum: 20.03.2018
Gültigkeit: ab 01.04.2018





Proj. Nr.:	2015-07-16	Werkz.:	0/000
Bestand:	01. Dezember 2017	R. Windmisch	
Zeichn.:	01. Dezember 2017	R. Windmisch	
Planzeichnung:	KS-16 (17) A1		

Erschließung nach Bebauungsplan Nr. 328 "Am Weiher" in Alsdorf-Olden - Entwurfsplanung -

simmo
INGENIEURGESELLSCHAFT
GÜLDENGA mbH
Königsplatz 1
51105 Alsdorf
Tel. 02203 400-100
www.simmo-alsdorf.de

simmo
ALSDORF BAULAND GmbH
Alsdorfer Bauland GmbH
Alsdorf
Hauptstraße 17
51105 Alsdorf
Tel. 02203 400-100